
Markt Schnaittach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnungsplan Nr. 39

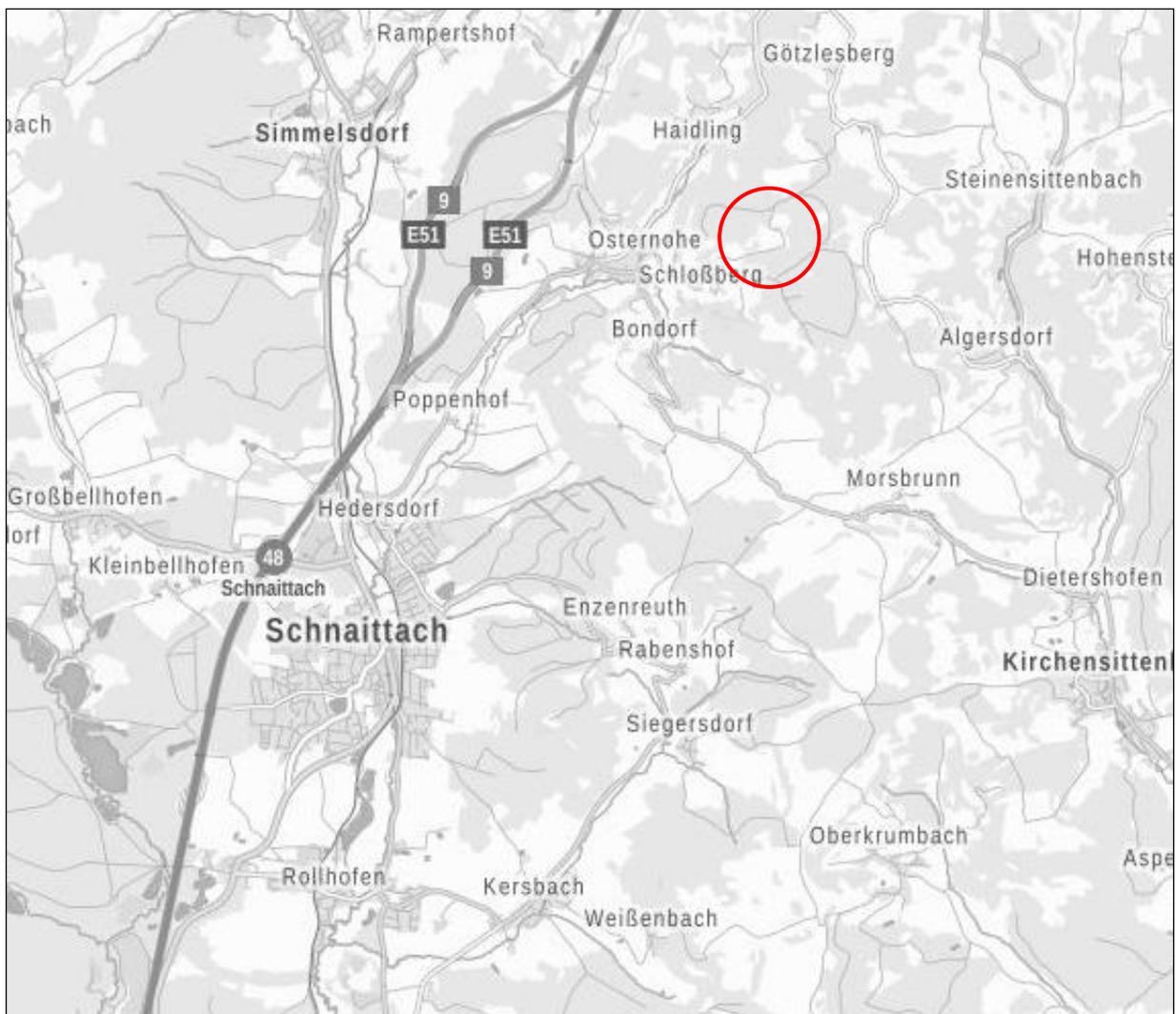
Vorhabens- und Erschließungsplan

Naturfriedhof „Stiller Wald Königs-
holz“



Begründung

22.03.2022



Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL
Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



**Markt Schnaittach, Lkr. Nürnberger Land
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
Vorhabens- und Erschließungsplan Naturfriedhof „Stiller Wald Königsholz“**

Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	1
1. PLANUNGSANLASS UND KURZE VORHABENSBE SCHREIBUNG	1
2. LAGE DES PLANUNGS GEBIETS	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	1
4. BESTANDSAUFNAHME	4
4.1 Städtebauliche Grundlagen	4
4.2 Natur und Landschaft	4
5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL	5
6. ART UND MAß DER NUTZUNG, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	5
7. ERSCHLIEßUNG	6
8. IMMISSIONSSCHUTZ	7
9. DENKMALSCHUTZ	7
10. WASSERWIRTSCHAFT	7
11. GRÜNORDNUNG UND EINGRIFFSREGELUNG	7
11.1 Gestaltungsmaßnahmen	7
11.2 Eingriffsermittlung	9
11.3 Ausgleichsflächen	11
11.4 Artenschutzprüfung	12
12. WALDRECHTLICHE BEURTEILUNG	13

B	UMWELTBERICHT	14
1.	EINLEITUNG	14
1.1	Anlass und Aufgabe	14
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	14
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	14
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	14
2.1	Untersuchungsraum	14
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	14
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
3.	PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	16
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	16
4.1	Mensch	16
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	17
4.3	Boden	19
4.4	Wasser	19
4.5	Klima/Luft	20
4.6	Landschaft	21
4.7	Fläche	21
4.8	Kultur- und Sachgüter	21
4.9	Wechselwirkungen	21
4.10	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	22
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	22
6.	ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	22
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	23
9.	MONITORING	24
10.	ZUSAMMENFASSUNG	25

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Die Bayerische Staatsforsten AöR, Tillystraße 2, 93053 Regensburg haben als Vorhabensträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan für die Schaffung eines Naturfriedhofs im Forstbezirk Königsholz östlich des Ortes Schloßberg im Markt Schnaittach beantragt.

Die Bayerische Staatsforsten AöR ist mit der Bewirtschaftung der für das Vorhaben erforderlichen Grundstücke beauftragt und finanziell in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Das Vorhaben befindet sich in einer Waldfläche und einer Wiesenfläche, deren Vegetationscharakter erhalten wird. Der Friedhof soll den Besuchern ganzjährig tagsüber zur Verfügung stehen. Als Betriebszeiten, in denen Trauerfeiern und Bestattung durchgeführt werden können sind Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Sommerhalbjahr und von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Winterhalbjahr geplant. Es sollen Grabnutzungsrechte unterschiedlicher Kategorien angeboten werden. Die Grabnutzungsrechte können eine Laufzeit von 25 oder 50 Jahren haben.

Es sind ausschließlich Urnenbeisetzungen vorgesehen. Für die Bestattungen wird ein 30 cm x 65 cm großes Erdloch mit einem Erdbohrer ausgehoben und nach Beisetzung der vollständig biologisch abbaubaren Urne mit dem Ausfüllmaterial wieder verschlossen (Überdeckung mind. 50 cm). Das Erdloch ist nach einigen Wochen nicht mehr ersichtlich. Es sind ausschließlich Gedenktafeln zur Orientierung und zum Gedenken vorgesehen. Für die Infrastruktur werden bestehende Straßen und Forstwege genutzt, die durch vorhandene Rückewege ergänzt werden. Weiterhin sind zwei Parkplätze für je ca. 20 Pkw sowie 2 Andachtsplätze vorgesehen. Es ist keine leitungsgebundene Strom- oder Wasserversorgung vorgesehen, ebenso sind keine künstlichen Lichtquellen geplant.

Eine detaillierte Vorhabensbeschreibung befindet sich im Anhang der Begründung.

Der Markt Schnaittach unterstützt dieses Vorhaben und hat deshalb beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan einzuleiten, um eine moderne Form des Bestattungswesens jenseits des bestehenden Friedhofes zu etablieren, die den Bedürfnissen und der wachsenden Nachfrage der Menschen entspricht.

2. Lage des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt östlich von Schloßberg direkt an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schloßberg und Entmersberg. Es hat eine Fläche von ca. 18 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen bzw. Teilflächen folgender Flurstücke: 409, 409/3, 410/2, 410/3, 421, 423, 424, 425, 425/3, 429, 429/2, 436, 452 und 453, 458, 458/8, 458/2 Gmkg. Osternohe.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung. Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Das Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Bestattungsrecht

Das Bestattungswesen wird vom Markt Schnaittach im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als eigene Angelegenheit gemäß Art.11 Abs. 2, Art. 83, Art. 149 Abs. 1 Bayerische Verfassung geregelt. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 7 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) handeln die Gemeinden nach eigenem Ermessen und sind nur an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Gemäß Art. 8 Bestattungsgesetz sind Friedhöfe öffentliche Einrichtungen, die zu widmen sind. Träger des Begräbniswaldes wird der Markt Schnaittach.

Nach Art. 9 (Abs. 1) des Bestattungsgesetzes müssen Friedhöfe und die einzelnen Grabstätten so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck (Art. 8 Abs. 1), den Erfordernissen des Wasserhaushalts und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen. Die Friedhöfe müssen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen; die Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Neben den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 BestG dürfen ferner sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen. Nach der Bekanntmachung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 07.05.2010 zum Bestattungsgesetz (BestBek) sind Naturfriedhöfe geeignet, naturnahe Bestattungen zu ermöglichen. Diese sind weitgehend naturbelassen, ohne besonders angelegte Grabstätten (z.B. Wald am Fuße von Bäumen) und müssen Friedhöfe im Sinne der Art. 7 und 8 des BestG sein. Das Gebiet des Naturfriedhofes muss als Friedhof gewidmet werden.

Regionalplan

Der Markt Schnaittach ist im Regionalplan der Region Nürnberg als Unterzentrum im Umfeld des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen dargestellt. Zentrale Orte sind geeignete Standorte für eine Friedhofsanlage der vorliegenden Eigenart und Größenordnung.

Gemäß Regionalplan soll der Wald im Verdichtungsraum in seiner Substanz erhalten werden.

Die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten setzt eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zu Gunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt (siehe 1.7.7 der BestBek). Da der Wald jedoch physisch erhalten bleibt und die Funktionen des Waldes für den Naturhaushalt ebenfalls nicht beeinträchtigt werden, stellt die gegenständliche Planung keinen Widerspruch zum Regionalplan dar.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Friedhöfe werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan des Marktes Schnaittach ist die geplante Friedhofsfläche als Wald dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird deshalb im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 geändert.

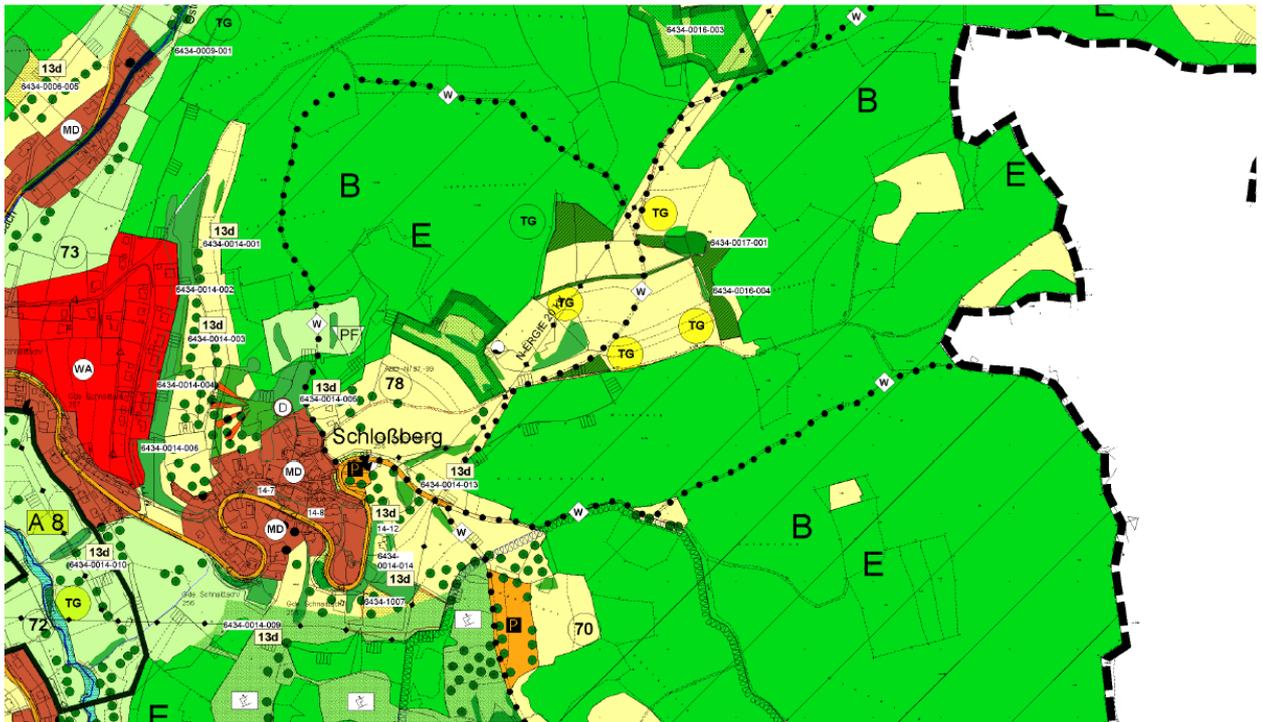


Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“, welcher weite Teile des östlichen Landkreises Nürnberger Land umfasst. Gemäß § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die dem in § 1 Ziff. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 3 Ziff. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung bedarf wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen durchführen will, die geeignet sind, die in § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis des Landratsamtes Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis kann gemäß Bayerischem Naturschutzgesetz durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt werden, diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung der nach der Schutzgebietsverordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – sein Einvernehmen erklärt. Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 05.07.2006 besteht unter gewissen Umständen die Möglichkeit, einen Bebauungsplan im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in Kraft zu setzen, ohne dass es zu einer Normenkollision kommt. Hierfür muss die Möglichkeit einer Befrei-

ung oder Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das mit dem Bebauungsplan bezweckte Vorhaben gegeben sein.

Das gegenständliche Vorhaben wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt, zahlreiche Anforderungen des Naturschutzes wurden in die gegenständliche Planung eingearbeitet, erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt, den Erholungswert der Landschaft und die Ziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind durch das gegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten. Der Vorhabensträger wird deshalb die Erteilung der Erlaubnis zur Umsetzung des Naturfriedhofs beim Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde – beantragen.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Städtebauliche Grundlagen

Der Geltungsbereich liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Baurecht besteht nur im Rahmen der Voraussetzungen des § 35 BauGB.

Das Vorhaben dient der Schaffung eines Naturfriedhofes bzw. Begräbniswaldes. Dieses Vorhaben ist üblicherweise an den Außenbereich gebunden und stellt keinen Widerspruch zum Anbindungsgebot des Landesentwicklungsprogramms dar. Es ist keine Festsetzung von Bauflächen vorgesehen, sondern ausschließlich die Festsetzung von Grünflächen bzw. in sehr untergeordnetem Maß der Zweckbestimmung der Grünfläche dienenden Verkehrsflächen.

Die Verkehrserschließung des geplanten Naturfriedhofs ist durch die bestehende Ortsverbindungsstraße von Schloßberg nach Entmersberg sichergestellt. Diese Straßenanbindung ist aufgrund der Zweckbestimmung des Vorhabens ausreichend.

4.2 Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich befindet sich am Trauf bzw. der Hochfläche der Fränkischen Alb.

Das Gelände weist ein überwiegend mäßig bis stark hängiges Relief mit markanten einzelnen Felskuppen auf. Es befindet sich auf einer Höhenlage zwischen ca. 530 m ü.NN im Westen und bis knapp 580 m ü.NN im Bereich einzelner Felskuppen.

Der Untergrund besteht aus den durchlässigen Gesteinen des Karsts, der meist nur von einer dünnen Decke aus Ablehm überdeckt wird, teils steht auch blanker Fels mit flachgründigen Rendzinen an. Oberflächengewässer sind im und um den Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das Gelände ist überwiegend bewaldet, lediglich im Nordosten befinden sich kleinere Wiesenflächen. Es handelt sich um laubholzreiche ältere Mischbestände mit überwiegend Buche und einzelnen Edellaubhölzern sowie beigemischter Fichte und Douglasie. Die Fläche ist bereits mit Forstwegen und Rückegassen erschlossen und weist keine flächige Naturverjüngung oder Strauchunterwuchs auf.



Abb.: Luftbild des Geltungsbereiches (Quelle: BayernAtlas)

5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Begründung der Standortwahl

Neben den das Vorhaben begünstigten Eigentumsverhältnissen sprechen mehrere Faktoren für den vorliegenden Standort.

- Kein gesetzliches Naturschutzgebiet bzw. Naturschutzelement oder Bannwald
- Kein Wasserschutzgebiet
- Arrundierte Fläche mit günstiger Verkehrsanbindung (Keine neue Zufahrt nötig)
- Nähe zur Metropolregion Nürnberg
- Waldbestände im Wesentlichen mit Forstwegen und Rückegassen erschlossen
- Ausgangsstrukturen für Parkplatz 1 und 2 sind im Wesentlichen bereits vorhanden
- Grabfähiger Untergrund
- Reizvolle Landschaft
- Touristisches Zusatzangebot (Windburg, Fränkische Schweiz)
- Vorhandene Infrastruktur im Übernachtungs- und Gastronomiebereich in der Region
- Große laubholzreiche, ältere Mischbestände; restlicher Waldbestand entwicklungs-fähig
- Begehbare Waldbestände (keine flächige Naturverjüngung, nur geringfügiger Brombeerwuchs)

Auf Grund der dargestellten begünstigenden Standortfaktoren, der einheitlichen Eigentumsverhältnisse liegen insgesamt besondere Eignungsvoraussetzungen für den Standort vor.

6. Art und Maß der Nutzung, örtliche Bauvorschriften

Als Art der Nutzung wird eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturfriedhof festgesetzt.

Mit der Zweckbestimmung Naturfriedhof wird verdeutlicht, dass es sich hier nicht um einen Friedhof im herkömmlichen Sinn handelt. Es werden keine Bauflächen festgesetzt, die wenigen baulichen Anlagen sind Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen. Sie sind auf wenige Quadratmeter begrenzt, die überbaubare bzw. zu befestigende Grundfläche wird in Quadratmetern festgesetzt. Für den Andachtsplatz dürfen bis zu 80 qm überdacht und bis zu 200 qm befestigt werden. Die maximale Höhe ist auf 5,5 m begrenzt.

Weitere Nebenanlagen sind neben den Verkehrsflächen und Stellplätzen lediglich mobile Komposttoiletten sowie Holzpfählelemente zur Markierung der Abgrenzung des Friedhofsgeländes. Zur Markierung einer beigesetzten Person dienen Gedenktafeln, die entweder direkt an den Grabstätten angebracht sind oder auf Holzpfählen.

Der eng gefasste Rahmen der zulässigen baulichen Anlagen dient der Sicherung der naturnahen Gestaltung der Anlage. Weitere Festsetzungen zur Sicherstellung dieses Ziels und zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Natur finden sich in Kapitel 12 Grünordnung und Eingriffsregelung.

Pro Jahr sind etwa 100 - 150 Beisetzungen geplant. Der Begräbniswald wird „abschnittsweise erschlossen“ (=Vergabe von Bestattungsmöglichkeiten) mit Bestattungsabschnitten von ca. 2 -3 ha. D. h. erst wenn ein Abschnitt belegt ist, erfolgen weitere Bestattungen im nächsten Bestattungsabschnitt. Die Bäume im jeweiligen Bestattungsabschnitt werden vermessen, taxiert, ausgewiesen, einzeln kartiert und im Begräbniswaldregister als Orientierungshilfe dokumentiert.

Wenn sich die Kapazität eines Bestattungsabschnitts dem Ende nähert (bei ca. 70%), wird mit der Vorbereitung der nächsten Teilfläche zur Nutzung begonnen.

Für die Grabstellen sind nur Urnengräber zulässig. Die Urnen sind in allen ihren Bestandteilen vollständig innerhalb von 3-5 Jahren im Boden kompostierbar. Die Urnengräber werden durch Erdbohrer hergestellt. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von ca. 65 cm Tiefe, die Überdeckung muß mind. 50 cm betragen. Das Urnengrab wird mit dem bei der Bohrung anfallenden Boden verfüllt und angemessen verdichtet.

Zur Markierung einer beigesetzten Person dienen Gedenktafeln, die entweder direkt an den Grabstätten angebracht sind oder auf Holzpfählen und die mindestens den Vor- und Nachnamen der Verstorbenen tragen müssen.

7. Erschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt von der Gemeindeverbindungsstraße Schloßberg-Entmersberg aus. Diese führt unmittelbar am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs entlang und ist hinsichtlich ihres Ausbauzustandes für die Zwecke des Vorhabens ausreichend. Die Straße verläuft nicht wie in der offiziellen aktuellen Flurkarte dargestellt, sondern etwas weiter südlich. Eine Bestandsvermessung ist bereits erfolgt, die Anpassung der Flurkarte bereits in Vorbereitung. Die Festsetzung des Straßenverlaufes im Bebauungsplan richtet sich bereits nach dem tatsächlichen Straßenverlauf und der künftigen Abgrenzung.

Von der Gemeindeverbindungsstraße gehen forstliche Hauptwege ab, die auch den östlichen Andachtsplatz und den zweiten Bauabschnitt erschließen. Auch diese Hauptwege sind vom Ausbauzustand ausreichend.

In jedem der beiden Friedhofsabschnitte ist ein Parkplatz mit ca. 20 Stellplätzen vorgesehen, beide Parkplätze liegen direkt an der Gemeindeverbindungsstraße. Sie sind ausschließlich in wassergebundener Schotterbauweise herzustellen und liegen im Be-

reich bestehender Holzlagerplätze. An beiden Stellplätzen ist je die Aufstellung einer Komposttoilette zulässig, weiterhin sollen hier wie im gesamten Gelände Sitzgelegenheiten und je eine Infotafel angebracht werden.

Die Binnenerschließung des Friedhofsgeländes erfolgt überwiegend durch Hauptwege und Pfade aus bestehenden Waldwegen und Rückegassen, die nur im Ausnahmefall (hängiges Gelände, sumpfige Stellen) mit Kalkschotter befestigt werden müssen. Die geplante Wegeführung ist im Bebauungsplan als Hinweis dargestellt, kleinere Anpassungen im Rahmen der Detailplanung sind zulässig.

Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser sowie Kommunikation sind nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt nicht an.

8. Immissionsschutz

Mit dem Betrieb der Anlage sind keine erheblichen Immissionen verbunden. Die Zufahrt erfolgt auf der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße, der planinduzierte Zufahrtsverkehr ist aufgrund der festgesetzten Art der Nutzung gering und eine erhebliche Zusatzbelastung für die Anwohner in Schloßberg ist auszuschließen.

9. Denkmalschutz

Bodendenkmale sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Weiter westlich befindet sich ein Bodendenkmal im Bereich der mittelalterlichen Burg nördlich des Ortsteils Schloßberg. Bodeneingriffe durch das geplante Vorhaben finden nur in äußerst geringem Umfang statt.

10. Wasserwirtschaft

Der geplante Naturfriedhof befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auch der Grundwasserflurabstand ist aufgrund der Lage im Karst sehr hoch.

Durch die Verwendung ausschließlich biologisch abbaubarer Urnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und den Grundwasserschutz zu befürchten. Neubefestigungen finden nur in äußerst geringem Umfang statt. Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Die Leerung und Entsorgung der Inhalte der Komposttoiletten erfolgt durch den Friedhofsträger.

11. Grünordnung und Eingriffsregelung

11.1 Gestaltungsmaßnahmen

Der überwiegende Teil des Bebauungs- mit Grünordnungsplan Naturfriedhof ist als Grünfläche mit der Zweckbindung Naturfriedhof festgesetzt. Die Grünflächen sind naturnah zu entwickeln. Diesem Zweck dienen die folgenden Maßnahmen.

Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen

Als Fläche zum Erhalt von Vegetationsbeständen ist die gesamte bewaldete Teilfläche des Naturfriedhofs festgesetzt. Hier ist die Waldeigenschaft grundsätzlich zu erhalten. Maßnahmen für den Begräbniswald beschränken sich auf waldbauliche Maßnahmen, die dem Erhalt des Waldes und der Baumgrabstätten sowie seiner Funktionen und

dem Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren dienen (z.B. Entnahme von käferbefallenen bzw. pilzbefallenen Bäumen), falls der Befall eine Gefährdung des Bestandes darstellen sollte. Lediglich zur Verkehrssicherung sind forstliche Eingriffe am Waldbestand in etwas höherem Umfang als bisher vorgesehen (Entfernung abgängiger, abgestorbener Bäume, nach Möglichkeit Belassung von Hochstubben und Totholz).

Die innerhalb der Fläche zum Erhalt von Vegetationsbeständen zulässigen Anlagen sind flächenmäßig stark eingeschränkt (vgl. Kapitel 6). Durch den festgesetzten Umfang dieser Anlagen wird die Waldeigenschaft nicht beeinträchtigt, sie entspricht der Größe üblicher Holzlagerplätze, Unterstandshütten etc., die in Waldgebieten üblich sind.

Weitere grünordnerische Festsetzungen

Einfriedung

Die jeweils in Betrieb genommenen Teilflächen werden eingefriedet. Die Art der Einfriedung erfolgt durch Holzpflocke ohne Zaunflecht o.ä.

Die Einfriedungen sind durchlässig für sämtliche Tierarten.

Zusätzlich werden Hinweisschilder mit allgemeinen Informationen an den Hauptzugangswegen und an den Parkplätzen angebracht.

Zuwegungen

Für die Zuwegungen der Begräbnisflächen sind die bestehenden Rückewege vorgesehen wo nur in geringem Umfang Befestigungen aus verdichtungsfähigem mineralischem Material erfolgen werden. Der Streckenverlauf wurde vor Ort so abgegrenzt, dass keine wesentlichen Veränderungen in der Waldvegetation vorgenommen werden müssen.

Gestaltung der Grabstellen

Das Anbringen oder Ablegen von individuellem Grabschmuck sowie die Bepflanzung der Ruhestätte sind nicht zugelassen. Damit soll der naturnahe Charakter des Waldfriedhofs mit seiner typischen Vegetation erhalten und nicht durch Fremdeinbringungen beeinträchtigt werden.

Sonstige Einrichtungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten sind Beleuchtungseinrichtungen nicht zulässig.

Gestaltung der nicht bewaldeten Teilflächen

Die Wiesenflächen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches sind insbesondere in den aktuell nicht belegten Teilbereichen extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist zu entfernen, Düngemittel oder Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Nicht genutzte Randbereiche sind nur spät oder im jährlichen Turnus zu mähen. Damit soll das Potenzial dieser Waldwiesen für den Artenschutz, insbesondere die Insektenwelt genutzt und ausgeschöpft werden.

Gestaltung der befestigten Flächen

Stellplätze und Andachtsplatz sowie die forstlichen Hauptwege sind ausschließlich in wassergebundener Bauweise mit ortstypischem Kalkschotter zulässig.

11.2 Eingriffsermittlung

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Die weitere Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der Eingriffe befindet sich im Teil B Umweltbericht.

Dabei treten die „standardmäßigen“ Eingriffe durch Bau- und Verkehrsflächen weitestgehend zurück und es stehen mehr eingeschränkt quantifizierbare funktionale Eingriffe im Vordergrund:

- Befestigung vorhandener Holzlagerplätze (Vorbelastung Bodenverdichtung),
- Befestigung und teilweise Überdachung durch die Andachtsplätze,
- Geringfügige Teilbefestigung durch Wegebefestigungen,
- Störwirkungen durch Besucher,
- Erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Der bisherige Charakter und Vegetationsbestand werden nicht verändert (Wald). Den möglichen Störungen durch die Besucher des Begräbniswaldes sind die bereits bestehenden Störungen durch die Nutzer der Straße und Wanderwege gegenüber zu stellen, ferner wird der Bereich des Begräbniswaldes aus der jagdlichen Nutzung genommen.

Um die Störwirkungen zu quantifizieren werden zunächst die Störeinflüsse der bestehenden Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Gemeindeverbindungsstraße, Hauptforstwege und Wanderwege) ermittelt und die dann verbleibende, bisher weitgehend ungestörte Teilfläche der Eingriffsermittlung zugrunde gelegt. Für die Störwirkungen der Gemeindeverbindungsstraße wird eine Tiefe von 20 m, für die Hauptforstwege und Wanderwege von 10 m angenommen (vgl. Karte zur Eingriffsermittlung im Anhang).

Eingriffsminimierung

Neben der Schaffung von Ausgleichsflächen erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch folgende Maßnahmen:

- Festsetzung von zu erhaltenden Vegetationsbeständen,
- Nutzung bestehender Erschließungseinrichtungen,
- Minimierung des Flächenbedarfes für neue Infrastruktureinrichtungen,
- Ausschluss von Beleuchtung und Grabschmuck,
- Minimierung der Bodeneingriffe durch Einsatz von Erdbohrern und verrottungsfähigen Urnen,
- Extensive Pflege der beinhaltenen Grünlandflächen,
- Wassergebundene Schotterbauweise der Stellplätze und Hauptwege.

Ermittlung des Eingriffs und Bewertung der Eingriffsfläche

Zur Ermittlung der Eingriffsintensität wurde zum einen die zusätzliche Befestigung gegenüber dem Bestand ermittelt (vgl. Anhang und Teil B) und die Funktionen der betroffenen Flächen für den Schutz der Naturgüter bewertet. Zum anderen wird die Störwirkung durch die Besucher bewertet.

Die Eingriffsbewertung erfolgt gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Bewertung der Eingriffsfläche – Teilfläche 1

Schutzgut	Einstufung lt. Leitfaden StMLU
Arten und Lebensräume	Holzlagerplatz teils mit Gras-Krautflur in naturnahem Umfeld, Kategorie II
Boden	Ablehm, Rendzina, naturnah, teilverdichtet, Kategorie II
Wasser	Flächen mit hohem Grundwasserflurabstand, Karst, versickerungsfähig, Kategorie II
Klima und Luft	Flächen mit Kaltluftentstehung ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten, Kategorie I
Landschaft	kleinere Freiflächen innerhalb des Waldes ohne besondere landschaftsbildwirksame Elemente, Kategorie II
Gesamtbewertung	Kategorie II Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Bewertung der Eingriffsfläche – Teilfläche 2

Schutzgut	Einstufung lt. Leitfaden StMLU
Arten und Lebensräume	naturnaher Kalkbuchenwald, Kategorie III
Boden	Rendzina, naturnah, Kategorie III
Wasser	Flächen mit hohem Grundwasserflurabstand, Karst, versickerungsfähig, keine Stoffeinträge, Kategorie II
Klima und Luft	Fläche mit Frischluftentstehung ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten, Kategorie II
Landschaft	landschaftsbildprägender naturnaher Waldbestand, Kategorie III
Gesamtbewertung	Kategorie III oberer Wert Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Bewertung Eingriffsflächen – Teilfläche 3

Sonderfall:

Keine baulichen Eingriffe, lediglich geringfügige örtliche Befestigung in wassergebundener Kalkschotterbauweise (natürliches ortstypisches Material), aber geringfügig erhöhte Störwirkung durch Besucher sowie erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Festlegung des Ausgleichsfaktors

Der Ausgleichsfaktor wird in Abhängigkeit der Versiegelung und der Wertigkeit der Flächen festgelegt. Für die Teilfläche 1 sieht der Leitfaden einen Faktor von 0,2 vor. Bei der Teilfläche 2 (Andachtsplätze) wird der Faktor 1,0 gewählt.

Für den bisher sehr gering von Störwirkungen betroffenen Kernbereich des Waldgebietes wird pauschal ein Faktor von 0,01 festgesetzt. Dieser inkludiert auch die geringfügigen örtlichen Befestigungsmaßnahmen mit Kalkschotter im Bereich der bestehenden Wege.

Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs

(siehe Plan im Anhang)

<u>Teilfläche</u>	<u>Eingriffsfläche</u>	<u>Ausgleichsfaktor</u>	<u>Ausgleichsbedarf</u>
Teilfläche 1	1.108 qm	x 0,2	222 qm
Teilfläche 2	400 qm	x 1,0	400 qm
Teilfläche 3	126.321 qm	x 0,01	1.263 qm
Summe			1.885 qm

11.3 Ausgleichsflächen

Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs

Als Ausgleichsfläche für die Eingriffe durch die gegenständliche Planung wird eine Teilfläche von 1.260 qm der Fl.Nr. 1640, Gemarkung Illschwang in der Gemeinde Illschwang im Landkreis Amberg-Weizsach zugeordnet. Die Ausgleichsfläche befindet sich im gleichen Naturraum und kann deshalb dem gegenständlichen Eingriff zugeordnet werden.

Bestand: Acker
Maßnahmen: Erstaufforstung mit Laubholz zur Entwicklung eines Eichenhainbuchenwaldes mit Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte; Pflanzung mit herkunftsgesichertem Pflanzgut, Pflanzverband 1,5 x 1,5 m, Baumarten 60 % Trauben- und Stieleiche, 30 % Hainbuche, 10 % sonstiges Laubholz (Feldahorn, Winterlinde) sowie Etablierung eines unregelmäßig gebuchteten äußeren Waldmantels am Südostrand des Bestandes aus heimischen standortgerechten Strauch- und Baumarten.

Durch die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme wird eine Wertstufe gemäß Leitfaden zu Eingriffsregeln in der Bauleitplanung übersprungen (Acker zu naturnahem Laubwald), deshalb kann die Fläche mit einem Faktor von 1,5 angerechnet werden. Mit dem Faktor von 1,5 ergibt sich bei einer festgesetzten Ausgleichsfläche von 1.260 qm eine anrechenbare Ausgleichsfläche von 1.890 qm. Der Eingriff ist damit durch die festgesetzte Ausgleichsfläche ausgeglichen.

11.4 Artenschutzprüfung

Für den Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (Büro für ökologische Studien Bayreuth). Die saP ist als Anhang Teil der Begründung.

Im Rahmen der saP wurden insbesondere Vorkommen der Haselmaus und anderer Schläferarten untersucht, Vorkommen von Fledermäusen durch optische Überprüfung und bioakustische Kartierungen ermittelt sowie alle Sicht- und Rufnachweise von Vogelarten erfasst. Weiterhin wurden durch gezielte Suche und Totfundsuche im Bereich der angrenzenden Straßen Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger sowie Insekten untersucht.

Bei den Säugetieren wurden der im Naturraum häufige Siebenschläfer erfasst, Nachweise der Haselmaus gelangen nicht. Weiterhin wurde eine artenreiche Fledermausfauna mit 15 bis 16 Arten nachgewiesen. Hinsichtlich der Vogelwelt wurden 39 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, gut die Hälfte davon zählt zu den „Allerweltsarten“. Weiterhin wurden auch typische Waldarten wie die Hohltaube oder häufige Greifvögel, Eulen und Käuze nachgewiesen, seltenere Greif- und Eulenvögel wie Wespenbussard oder Baumfalke und Uhu wurden nur randlich bei Überflügen beobachtet.

Als Ergebnis schlägt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mehrere Artenschutzmaßnahmen vor (CEF-Maßnahmen), die insbesondere den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten dienen. CEF-Maßnahmen sind:

CEF1:

Für den Verlust potenzieller Fledermaus-Quartierbäume sind 5 Fledermaus-Rundkästen (Schwegler Fledermaushöhle 1FD) aufzuhängen. Für die entfallenden Spaltenquartiere in Rindenspalten und hinter abplatzender Rinde sind 5 Leitl-Kästen aus Holz aufzuhängen. Die Leitl-Kästen können über die Werkstätten der Lebenshilfe Bamberg bestellt werden.

CEF2:

Anbringung von 10 Vogelnistkästen, davon 4 für Höhlenbrüter und 6 für Nischen-/Halbhöhlenbrüter. Entsprechende Kastentypen werden von den Firmen Hasselfeldt und Schwegler angeboten. Geeignet sind Kästen für Hohltaube/Raufußkauz, Kleiber, Trauerschnäpper, Meisen.

CEF3:

Anbringung von 5 Schläferkobeln (Fa. Schwegler: 2 x Allgemeiner Schläferkobel 1KS, Einschlupföffnung: 40 mm für Sieben- und Gartenschläfer, 3 x Schläferkobel 2KS, Einschlupföffnung: 26 mm für Haselmaus)

Die genannten CEF-Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Belange des Artenschutzes stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

12. Waldrechtliche Beurteilung

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis. Die Bodennutzungsart Wald tritt im vorliegenden Fall zugunsten der Nutzung als Begräbnisstätte zurück.

Die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten setzt demnach eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Die mit Waldbäumen bestockten Flächen in Friedhöfen sind gem. Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayWaldG explizit nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Die Nutzungsänderung von Wald zu Friedhof wird auch dann wirksam, wenn keine Bäume gefällt werden und damit die Vegetationsform Wald vollständig erhalten bleibt.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans hat die Untere Forstbehörde ihr Einvernehmen zur Rodung gemäß Art. 9 Abs. 8 Satz 1 nur unter Berücksichtigung folgender Auflagen erteilt:

1. Es wird sichergestellt, dass die Eigenschaften von Wald als Vegetationsform vollumfänglich erhalten bleiben. Da es für den Betrieb eines Bestattungswaldes einer Waldkulturlisse bedarf, kann davon ausgegangen werden, dass auch künftig ein geschlossener Baumbestand bestehen bleibt. Die im Bebauungsplan unter 4.2 aufgenommenen Hinweise sind hierfür ausreichend.

2. Im Fall einer Beendigung der Nutzung als Friedhof soll die Fläche unmittelbar und nahtlos wieder den Status als Waldfläche erhalten.

Andere Folgenutzungen als Wald, z.B. als Steinbruch, sind bei Auflassung und Entwidmung des Friedhofs auszuschließen.

Die Errichtung der beiden Parkplätze im geplanten Umfang ist hiervon eingeschlossen.

Die genannten Anforderungen sind im Bebauungsplan erfüllt und durch verbindliche Festsetzungen geregelt.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Der Markt Schnaittach plant die Ausweisung eines Naturfriedhofes bzw. Begräbniswaldes östlich von Osternohe im Forstbezirk Königsholz. Hierbei bleibt der Wald im Wesentlichen erhalten, für die Erschließung werden vorhandene Straßen und Wege genutzt. Es sind lediglich zwei kleinere Andachtsplätze innerhalb des Waldes vorgesehen. Die Bestattung erfolgt durch Urnenbestattung mit verrottbaren Urnen. Grab schmuck o.ä. sind nicht zulässig. Der naturnahe Waldcharakter bleibt erhalten. Es werden zwei Stellplätze für je ca. 20 Pkw angelegt.

Details siehe Teil A der Begründung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers. Im Marktgebiet Schnaittach steht keine andere Fläche zur Verfügung, die für das Vorhaben besser geeignet wäre. Die Fläche ist im Besitz der Bayerischen Staatsforsten und die Erschließung ist fast vollständig vorhanden bzw. für die Parkplätze können bestehende Holzlagerplätze genutzt werden.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen, Auswirkungen auf Landschaftsbild etc.).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung). Hinsichtlich der Auswirkungen auf Arten und Biotope wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (Büro für ökologische Studien, Bayreuth). Diese ist als Anhang Teil der Begründung.

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose. Ergänzend und zusammenfassend werden die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 e-i BauGB dargelegt.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bestattungsgesetz (BayBestG)
- Waldgesetz (BayWaldG)
- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde durch Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Das Bundesimmissionsschutzgesetz wird durch Vermeidung von Lichtverschmutzung durch Ausschluss nächtlicher Beleuchtung berücksichtigt. Das Wasserhaushaltsgesetz wird berücksichtigt durch die ausschließliche Zulassung versickerungsfähiger Beläge. Das Bestattungsgesetz wird durch zahlreiche Regelungen zur Gestaltung des Friedhofes berücksichtigt. Das Waldgesetz wird durch Erhalt der physischen Waldeigenschaft berücksichtigt. Das Bodenschutzgesetz wird durch Minimierung der Bodeneingriffe und Festsetzung ausschließlich verrottungsfähiger Urnengefäße berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Der Geltungsbereich selbst hat keine unmittelbare Bedeutung für die Wohnfunktion. Im weiteren Wirkraum des Vorhabens liegen etwa 200 m östlich des Sondergebiets Wohngebäude im Ortsteil Schloßberg.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich hat als Waldfläche allgemeine Bedeutung und Funktion für die Naherholung. Die Straßen bzw. Forstwege an den Rändern des Geltungsbereiches sind als örtliche Rundwanderwege ausgewiesen, etwa in der Mitte des Geltungsbereiches verläuft der Paul-Pfinzing-Weg als überregional bedeutsamer Fernwanderweg. Weiterhin verläuft eine Loipe im Randbereich des Gebietes.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Mit dem Bau und Betrieb des Vorhabens sind keine erheblichen Lärmimmissionen verbunden. Die Zufahrt zum Naturfriedhof auf der Gemeindeverbindungsstraße vermischt sich mit dem bestehenden Verkehr und ist bei erwarteten 10 bis 20 Besuchern pro Bestattung gering. Lichtemissionen werden nach Ausschluss der nächtlichen Beleuchtung vermieden.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die Nutzung der Wanderwege und der Loipe bleiben weiterhin möglich, auch eine Beeinträchtigung des Naturerlebnis ist durch die geplanten Anlagen nicht gegeben.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Die Baufläche ist überwiegend als Wald genutzt. Lediglich am östlichen Rand des Geltungsbereiches sind Wiesenflächen vorhanden (siehe Bestandsplan im Anhang).

Vorkommen streng geschützter Pflanzen- und Tierarten wurden geprüft und sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert. Besonders seltene oder störungsempfindliche Arten sind im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Auf die Ausfüh-

rungen in der allgemeinen Begründung und die anliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird verwiesen.

Insgesamt hat der Geltungsbereich teils hohe, teils mittlere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während des Baus der Anlage ist aufgrund der sehr geringen vorgesehenen Einrichtungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Zufahrt zur Baustelle ist über das örtliche Verkehrsnetz möglich, zu den Andachtsplätzen führen Forst- bzw. Rückewege. Die Bauarbeiten finden ausschließlich tagsüber statt, Störwirkungen auf besonders stöempfindliche Arten sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die Erschließungen des Begräbniswaldes sind bereits vorhanden. Sehr lokal und kleinflächig sind Eingriffe in den Kalkbuchenwald (Andachtsplätze) sowie Befestigungen bestehender Holzlagerplätze (Parkplätze) vorgesehen.

Die baubedingten Wirkungen sind lokal sehr begrenzt und gehen nur kleinflächig über die bisherige waldbauliche Nutzung des Waldbereiches hinaus.

Die Haupteerschließung des Waldbereiches wird nicht verändert. Weitere Flächenversiegelungen sind aufgrund der vorh. Erschließung nicht vorgesehen, kleinräumige Versiegelungen durch mineralisch verdichtungsfähiges Material erfolgt für die Stellplätze, die Erschließungspfade in den Begräbnisflächen und die Andachtsplätze. Die Boden- und Waldfunktionen bleiben im Wesentlichen erhalten.

Die Einfriedungen erfolgen, wie für Naturfriedhöfe üblich, mit Begrenzungen aus Holz im Geltungsbereich am jeweils äußeren Rand des Begräbniswaldabschnitts. Die Bauweise der Einfriedungen ermöglicht weiterhin eine Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild. Durch die notwendige Einfriedung entstehen somit keine Wanderungsbarrieren, faunistische Wechselbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Friedhofsbesuche erfolgt eine geringfügige Störung der bisher weitgehend störungsarmen Kernbereiche des Waldgebietes. Hiervon sind keine besonders störungsempfindliche Arten betroffen, da das Gebiet bereits durch die randlichen Straßen und Wege beeinträchtigt ist.

Erhöhte Verkehrssicherung:

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 07.05.2010 zum Bestattungsgesetz können Besucher eines Naturfriedhofes, der weitgehend naturbelassen bleiben soll, nicht den gleichen Sicherheitsstandard erwarten wie bei einem herkömmlichen Friedhof. Aufgrund des Charakters des Naturfriedhofes als bewusst naturbelassenes Gelände sind damit auch typische Gefahren für Besucher verbunden.

Auf den bestehenden Wanderwegen und sonstigen öffentlichen Wegen gilt derzeit bereits eine Verkehrssicherungspflicht für den Grundeigentümer für atypische, insbesondere durch die mit der waldbaulichen Nutzung verbundene Gefahrenquellen (instabil

gelagerte Holzstapel, umgefallene Bäume/größere Äste). Diese Verkehrssicherungspflicht erhöht sich für die weiteren Zugänge (Erschließungspfade) zu den Grabstellen.

Aufgrund der umfassenden Vermeidungsmaßnahmen und der Nutzung eines randlich bereits gut erschlossenen Waldgebietes sind Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Im Geltungsbereich liegen im Naturraum häufige Rendzinen und Felsrohböden, kleinflächig auch Alblehm. Diese Böden haben eine hohe Natürlichkeit und eine geringe Seltenheit und ein mittleres Biotopentwicklungspotenzial. Lediglich die Felsbereiche haben eine sehr hohe Natürlichkeit und ein sehr hohes Biotopentwicklungspotenzial.

Die von den Parkplatzflächen betroffenen Böden sind durch die Nutzung als Holzlagerplatz bereits durch Verdichtung vorgeprägt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die geplanten Einrichtungen erfolgt eine kleinflächige Befestigung auf ca. 0,15 ha.

Vermeidungsmaßnahmen sind die Festsetzung von versickerungsfähigen Materialien.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit) Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Grundwasserhaushalt wird von den Schichten des Malm geprägt, der aufgrund seiner Durchlässigkeit für den sehr großen Grundwasserflurabstand verantwortlich ist. Die geringen Filterschichten bedingen eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers im Karst. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Zulassung ausschließlich versickerungsfähiger Beläge, die Verwendung von ausschließlich biologisch abbaubaren Urnen und die alleinige Zulassung von Urnenbeisetzungen sind Beeinträchtigungen des Grundwassers auszuschließen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Flächen haben lokale Bedeutung als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und örtliche Funktionen für den Luftaustausch.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund des geringen Umfangs der baulichen Maßnahmen und der fast vollständigen Erhaltung der Waldeigenschaft sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu besorgen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist eine großflächig zusammenhängende Waldfläche mit einzelnen Waldwiesen. Er prägt als Teil des bewaldeten Albtraufs das attraktive Landschaftsbild rund um Osternohe und Schloßberg großräumig und ist auch aufgrund des gemischten Gehölzbestandes und der zahlreichen markanten bemoosten Felskuppen kleinräumig attraktiv.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die geplanten Einrichtungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.7 Fläche

Es handelt sich derzeit um eine überwiegend als Wald genutzte Fläche.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung ändert sich die Art der Nutzung der Fläche. Die Waldeigenschaft bleibt erhalten. Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind bei den Schutzgütern Kap. 4.1 bis 4.6 beschrieben.

4.8 Kultur- und Sachgüter

In und um den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das Bodendenkmal um die Burgruine Schloßberg befindet sich ca. 150 m weiter westlich.

4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch den Bebauungsplan sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Es sind keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen des Marktes bzw. des Landkreises gesichert. Unverschmutztes Oberflächenwasser wird vor Ort versickert bzw. getrennt abgeleitet. Mit der Entstehung von Abfällen ist nicht zu rechnen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist aufgrund der Art des Vorhabens nicht angezeigt.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden Waldflächen im Umfang von ca. 17 ha beansprucht. Die Waldeigenschaft bleibt erhalten.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan des Marktes stellt im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dar.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Durch die Maßnahmen erfolgen keine klimatisch relevanten Auswirkungen.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen

Diesbezüglich sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Diesbezüglich sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt weist für den Bereich im westlichen Teil kleinflächig Gefahrenhinweise durch Steinschlag/Blockschlag aus. Dieser ist aber aufgrund der vorgesehenen Art der Nutzung und des geringen Umfangs nicht erheblich. Risiken durch herabfallende Äste und Baumwurf werden im Rahmen der Verkehrssicherung durch die Forstbehörden minimiert.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Diesbezüglich sind keine besonderen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Festsetzung von zu erhaltenden Vegetationsbeständen,
- Nutzung bestehender Erschließungseinrichtungen,
- Minimierung des Flächenbedarfes für neue Infrastruktureinrichtungen,
- Ausschluss von Beleuchtung und Grabschmuck,
- Minimierung der Bodeneingriffe durch Einsatz von Erdbohrern und verrottungsfähigen Urnen,
- Extensive Pflege der beinhaltenen Grünlandflächen,
- Wassergebundene Schotterbauweise der Stellplätze und Hauptwege.

Die detaillierten Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen finden sich in Kap. 11 des Teils A der Begründung.

Es sind knapp 0,2 ha Ausgleichsflächen vorgesehen. Sie sind vom Umfang und von der Lage und Funktion her geeignet, den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff auszugleichen.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes zu rechnen (forstwirtschaftliche Nutzung). Für die Errichtung des Naturfriedhofs müssten anderweitige Flächen beansprucht werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Umweltauswirkungen sind gegenüber der Null-Variante vertretbar.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Als Monitoringmaßnahme wird die Prüfung der Wirksamkeit der Ausgleichsflächen vorgesehen.

Das Monitoring hat 1 Jahr bzw. 5 Jahre nach Bebauung zu erfolgen. Es ist insbesondere zu überprüfen, ob eine befriedigende Eingrünung und Abschirmung erfolgen. Bezüglich der Ausgleichsflächen ist die zielgerechte Entwicklung der Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls die festgesetzten Maßnahmen anzupassen. Berichte zu den Kontrollen sind unaufgefordert an die untere Naturschutzbehörde zu senden.

10. Zusammenfassung

Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Emissionen durch Zufahrt zum Begräbniswald sind aufgrund der geringen Frequentierung zu vernachlässigen	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Aufgrund des Geltungsbereiches und der Art der Nutzung bleibt der Lebensraum Wald erhalten.	geringe Erheblichkeit
Boden	In das Schutzgut Boden wird minimal eingegriffen, die Bodenfunktionen unter Wald bleiben bestehen, Befestigungen werden überwiegend in gestörten Bodenbereichen vorgenommen.	geringe Erheblichkeit
Wasser	Es sind nur Urnenbestattungen mit biologisch abbaubaren Urnen zulässig. Versiegelungen werden nicht vorgenommen.	geringe Erheblichkeit
Klima	Keine Veränderung der lokalklimatischen Auswirkungen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Der Wald bleibt erhalten, ebenso wird die Erlebniswirksamkeit nicht verändert.	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge durch das Vorhaben betroffen	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	-

Mit Einrichtung des Begräbniswaldes gehen Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima sowie Landschaft einher. Diese Auswirkungen werden durch Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen wirksam minimiert.

Guido Bauernschmitt



Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL

ANHANG

1. Vorhabensbeschreibung
2. Bestandsplan mit Eingriffsermittlung

Bestandsplan mit Eingriffsbewertung (verkleinert)

